

Geschäftsverteilung 2025 des Oberlandesgerichts München

5. N a c h t r a g

zur Geschäftsverteilung des Oberlandesgerichts München für das Jahr 2025

I.

Anlass zur Änderung der Geschäftsverteilung:

1. Aufhebung der Dienstermäßigung der Richterin am Oberlandesgericht **Habdank** (1/2; 39. Zivilsenat) mit Wirkung vom 1. März 2025 bis einschließlich 30. April 2025.
2. Ende der Abordnung der Richterin am Amtsgericht München **Dr. Koller** (1/2; 31. Zivilsenat) mit Ablauf des 15. März 2025.
3. Abordnung der Richterin am Oberlandesgericht **Dr. Schayan** (3/4; 25. Zivilsenat) an das Bayerische Staatsministerium der Justiz mit Wirkung vom 1. Februar 2025.
4. Ernennung der Richterin am Amtsgericht München **Timm** (3/4) zur Richterin am Oberlandesgericht mit Wirkung vom 1. April 2025.
5. Ernennung der Richterin am Landgericht München II **Dr. Coenen** (1/2) zur Richterin am Oberlandesgericht mit Wirkung vom 1. April 2025.
6. Befristete Erhöhung des Umfangs der Dienstermäßigung der Richterin am Oberlandesgericht **Dr. Kraus** (1/2; 8. Zivilsenat) auf drei Viertel des regelmäßigen Dienstes mit Wirkung vom 1. April 2025 bis einschließlich 30. September 2025.

7. Befristete Aufhebung der Dienstermäßigung des Richters am Oberlandesgericht **Strohner** (72,5 %; 9. Zivilsenat und Güterichter) mit Wirkung vom 1. April 2025 bis einschließlich 30. September 2025.
8. Ende der Abordnung der Richterin am Amtsgericht Fürstfeldbruck **Zimmermann** (1/2; 26. Zivilsenat: Familiensenat) an das Oberlandesgericht mit Ablauf des 31. März 2025.
9. Aufhebung der Dienstermäßigung der Richterin am Oberlandesgericht **Dr. Ferschl** (1/2; 26. Zivilsenat: Familiensenat) über den 31. März 2025 hinaus.
10. Ernennung des bereits an das Oberlandesgericht abgeordneten Richters am Amtsgericht Rosenheim **Eitzinger** (16. Zivilsenat: Familiensenat) zum Richter am Oberlandesgericht mit Wirkung vom 1. April 2025.
11. Zuziehung der Richterin am Oberlandesgericht **Gerlich** (15. Zivilsenat) als Ergänzungsrichterin im Strafverfahren 6 St 6/23 über den 30. April 2025 hinaus.
12. Belastung des 6. Strafsenats.
13. Belastung des 31. Zivilsenats.

II.

Änderung der Geschäftsverteilung:

Zum 16. März 2025:

1. Richterin am Oberlandesgericht **Habdank** (39. Zivilsenat) wird daneben bis einschließlich 30. April 2025 dem 38. Zivilsenat zugewiesen. Dem 39. Zivilsenat bleibt sie zugewiesen.
2. Der 31. Zivilsenat ist überlastet. Dies ergibt sich aus dem Schreiben des Vorsitzenden des 31. Zivilsenats vom 5. März 2025, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist.
Der 31. Zivilsenat nimmt mit seiner Geschäftsaufgabe Nr. 4 bis einschließlich 31. Mai 2025 nicht am allgemeinen Turnus gemäß Nr. II.D der Allgemeinen Bestimmungen teil.

Zum 1. April 2025:

1. Richterin am Oberlandesgericht **Dr. Kraus** (3/4; 8. Zivilsenat) wird bis einschließlich 30. September 2025 daneben dem 3. Strafsenat zugewiesen. Dem 8. Zivilsenat bleibt sie zugewiesen.
2. Richter am Oberlandesgericht **Strohner** (9. Zivilsenat und Güterichter) wird bis einschließlich 30. September 2025 daneben dem 4. Strafsenat zugewiesen. Dem 9. Zivilsenat bleibt er zugewiesen. Die Bestellung als Güterichter bleibt unverändert bestehen.
3. Richterin am Oberlandesgericht **Timm** (3/4) wird dem 25. Zivilsenat zugewiesen.
4. Richterin am Oberlandesgericht **Dr. Coenen** (1/2) wird dem 37. Zivilsenat zugewiesen.

5. Der 25. Zivilsenat nimmt mit seiner Geschäftsaufgabe Nr. 3 am allgemeinen Turnus gemäß Nr. II.D der Allgemeinen Bestimmungen bis auf weiteres am Turnusdurchgang XVI nicht teil.
6. Richter am Oberlandesgericht **Eitzinger** bleibt dem 16. Zivilsenat: Familiensenat zugewiesen.
7. Richterin am Oberlandesgericht **Dr. Ferschl** (26. Zivilsenat: Familiensenat) bleibt dem 26. Zivilsenat: Familiensenat zugewiesen.
8. Die Regelung zur Verteilung der Neuzugänge in Familiensachen unter Teil II Abschnitt C Nr. 1 Absatz 5 der allgemeinen Bestimmungen wird wie folgt neu gefasst.

„Die Neuzugänge werden in der Reihenfolge, die nach den vorgenannten Grundsätzen für jede Registrierung herzustellen ist, auf den 2., 12., 16. und 26. Senat einzeln nacheinander und sich dann wiederholend auf 16 Turnusdurchgänge verteilt.“

9. Der 6. Strafsenat ist überlastet. Das ergibt sich aus dem Schreiben des Vorsitzenden des 6. Strafsenats vom 13. Januar 2025, das Bestandteil dieses Beschlusses ist.
Zur Entlastung des 6. Strafsenates werden folgende Maßnahmen getroffen:

Für Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts München I (bisher Teil der Geschäftsaufgabe Nr. 10 des 6. Strafsenates) wird mit Wirkung vom 1. April 2025 bis einschließlich 30. September 2025 ein weiterer sonstiger Turnus (Turnus H) gebildet.

Neu eingehende Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts München I werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in einer sich regelmäßig wiederholenden Weise auf den 1. Strafsenat, den 3. Strafsenat und den 4. Strafsenat verteilt (Turnus).

Die Neuzugänge eines Tages werden im Turnus gemeinsam verteilt. Dabei wird bei Eingängen, die elektronisch beim Oberlandesgericht München eingehen, auf den Tag abgestellt, der im Prüfvermerk bei den Daten zum „Eingangszeitpunkt“ steht. Bei Eingängen, die in Papierform eingehen, wird auf deren durch den Eingangsstempel festgehaltenen zeitlichen Eingang bei der Einlaufstelle der Serviceeinheit 6 des Oberlandesgerichts München, Nymphenburger Straße 16, abgestellt. Der Eingangsstempel dieser Einlaufstelle ist für die Verteilung also auch dann maßgeblich, wenn ihr ein Schriftsatz von einer Allgemeinen Einlaufstelle der Münchener Justizbehörden zugeleitet wurde und deshalb bereits einen anderweitigen Eingangsstempel mit einem früheren Datum aufweist oder eine technische Störung im Bereich des elektronischen Eingangs aufgetreten ist. In diesen Fällen wird der tatsächliche Zeitpunkt des Eingangs bei der Einlaufstelle durch diese in geeigneter Weise dokumentiert.

Die Neuzugänge werden tageweise gesammelt und am folgenden Tag vom Turnus-Registerführer sortiert. Die Reihenfolge der Zuweisung innerhalb des Turnus bestimmt sich tageweise nach der alphabetischen Reihenfolge des Nachnamens des Verurteilten unter Berücksichtigung von Ziffer II.J.

Bei Namensgleichheit ist die alphabetische Reihenfolge des ersten Vornamens entscheidend.

Betrifft eines der genannten Verfahren mehrere Verurteilte, ist der Nachname der ersten von der Generalstaatsanwaltschaft bezeichneten Person, in sonstigen Fällen ebenfalls die erstgenannte Person, maßgeblich.

Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist sie unverzüglich dem Turnusregisterführer zuzuleiten. Für die Verteilung im Turnus ist dann der neuerliche Eingangstag bei diesem für die Verteilung maßgebend.

Bevor nicht alle an einem Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden.

Beteiligung am Turnus:

Die Neuzugänge werden in der Reihenfolge, die nach den vorgenannten Grundsätzen herzustellen ist, auf den 1. Strafsenat, den 3. Strafsenat und den 4. Strafsenat verteilt, und zwar in der Weise, dass die ersten fünf eingehenden Neuzugänge dem 1. Strafsenat, die nächsten drei eingehenden Neuzugänge dem 3. Strafsenat und die nächsten zwei eingehenden Neuzugänge dem 4. Strafsenat zugeteilt werden und sich diese Verteilung regelmäßig wiederholt (Turnus).

Dies ergibt folgendes Verteilungsschema:

Turnus	1. Strafsenat	3. Strafsenat	4. Strafsenat
I.	x		
II.	x		
III.	x		
IV.	x		
V.	x		
VI.		x	
VII.		x	
VIII.		x	
IX.			x
X.			x

Sind in einem Eingang mehrere Anträge oder Rechtsmittel zu bearbeiten, so werden diese zwar jeweils einzeln erfasst, dann im Turnus dem zuständigen Senat nur einmal zugewiesen.

Hat einer dieser Senate in einer Beschwerdesache gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer München I eine Entscheidung getroffen und gelangt die Sache erneut an das Oberlandesgericht, so ist dieser Senat zuständig. Solche Neueingänge werden jeweils als ein Eingang auf den nächsten Turnus angerechnet.

Anrechnung bei Verbindung oder Abgabe

Die Übernahme eines Verfahrens oder die Abgabe führt bei dem übernehmenden Senat zu einer Anrechnung im Turnus. Dazu leitet der übernehmende Senat die Akten mit einem entsprechenden Vermerk dem Turnus-Registerführer zu, der dann die Anrechnung im nächsten Turnus vornimmt.

Der abgebende Senat wird zum Ausgleich mit einem zusätzlichen Verfahren belastet.

Korrektur fehlbehandelter Eingänge

Die Korrektur fehlbehandelter Eingänge/Turnuszuteilungen etc. berührt die Zuständigkeit des Senats für die übrigen im Turnus zugewiesenen Eingänge sowie die Gültigkeit der nachfolgenden Turnusregelungen nicht.

Ein Senat bleibt ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, wenn in einem Verfahren z. B. aufgrund einer Gegenvorstellung oder einer Gehörsrüge eine weitere Befassung notwendig wird.

Sind in einem bei dem Oberlandesgericht anhängigen Verfahren mehrere Entscheidungen zu treffen, für die verschiedene Strafsenate zuständig wären, geht die Spezialzuständigkeit der Zuständigkeit nach Turnus vor.

Zum 1. Mai 2025:

Der 15. Zivilsenat nimmt mit seiner Geschäftsaufgabe Nr. 3 am allgemeinen Turnus gemäß Nr. II.D der Allgemeinen Bestimmungen über den 30. April 2025 hinaus bis einschließlich 31. August 2025 an den Turnusdurchgängen XIV bis XVI nicht teil.

Zum 1. Juni 2025:

Der 31. Zivilsenat nimmt mit seiner Geschäftsaufgabe Nr. 4 am allgemeinen Turnus gemäß Nr. II.D der Allgemeinen Bestimmungen bis auf weiteres an den Turnusdurchgängen XIII bis XVI nicht teil.

München, den 12. März 2025

Es folgen die Unterschriften